

24

AO

Zinsfestsetzung nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts

AO §§ 233a, 238

Das Bundesverfassungsgericht¹ hat entschieden, dass § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 AO mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 ist das bisherige Recht aber weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Wie werden die Zinsen aktuell berechnet und im Steuerbescheid dargestellt?

Sachverhalt

Das Finanzamt schätzte im Dezember 2021 (Bekanntgabetag: 20.12.2021) die Besteuerungsgrundlagen des A für das Kalenderjahr 2015. Nach Abzug der Lohnsteuer verbleibt eine Einkommensteuerschuld i. H. von 743 Euro.

Frage

Wie hoch sind die festzusetzenden Zinsen?

Antwort

Die Zinsen werden i. H. von 73 Euro festgesetzt.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern darstellt, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird. Diese Ungleichbehandlung erweist sich gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ab 2014 als verfassungswidrig. Für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gilt

Zinsfestsetzungen ...

¹ BVerfG vom 08.07.2021 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17.

§ 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist der Gesetzgeber aber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.07.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

... ab 2019
ausgesetzt

Die Finanzverwaltung² hat nun verfügt, dass sämtliche erstmaligen Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 gem. § 165 Abs. 1 und § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auszusetzen sind.³ Die ausgesetzte Zinsfestsetzung ist nachzuholen, soweit und sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist (§ 165 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 AO).

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 anfallende Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen sind hingegen – endgültig – festzusetzen. Hier werden die Zinsen für den Besteuerungszeitraum 2015 wie folgt vom Finanzamt festgesetzt und im Steuerbescheid dargestellt:

festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge nach § 233a Abs. 3 AO	743,00 €
abgerundet (§ 238 Abs. 2 AO)	700,00 €
x 21 volle Monate zu 0,5 % = 10,5 % vom 01.04.2017 bis 20.12.2021 =	73,50 €
festzusetzende Nachzahlungszinsen	73,00 €

Dabei wird im Steuerbescheid darauf hingewiesen, dass die Zinsfestsetzung (teilweise) nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzt ist und zwar für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 20.12.2021. Die 21 Zinsmonate beziehen sich somit auf den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 31.12.2018. Hierfür erfolgt die Festsetzung endgültig.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

² BMF vom 17.09.2021 (BStBl 2021 I S. 1759), ergänzt durch BMF vom 03.12.2021 – IV A 3 – S 0338/19/10004 (BStBl 2021 I S. 2227).

³ Mit Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2021 werden am 29.11.2021 anhängige Einsprüche gegen entsprechende Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2019 zurückgewiesen. Betrifft der Einspruch oder Änderungsantrag auch für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2018 festgesetzte Zinsen, kann hierüber erst nach der gesetzlichen Neuregelung entschieden werden.

Ergänzungs-/Berichtigungshinweise

Grundstücksübertragungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge (StSem 2022 S. 4): Aufgrund des als Auflage mit der Übertragung des Grundstücks B an den Sohn S verbundenen Zahlung von 100.000 Euro hat V für den teilentgeltlichen Erwerb einen Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG erzielt. Bei dessen Berechnung ist versehentlich von den Anschaffungskosten des Grundstücks A ausgegangen worden. Zutreffend ist folgende Berechnung:

Entgelt		100.000 €
Anschaffungskosten: $480.000 \text{ €} \times \frac{1}{8}$	60.000 €	
AfA-Bemessungsgrundlage: $\frac{1}{8}$ von 400.000 €		
= 50.000 €; AfA 2% = $1.000 \text{ €} \times 7 \text{ Jahre}$	× <u>7.000 €</u>	
Anschaffungskosten abzgl. AfA		× <u>53.000 €</u>
Veräußerungsgewinn		47.000 €

Wir empfehlen, bei der Berechnung auf S. 5 und 6 einen entsprechenden Hinweis anzubringen. ■